

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 75, Anh. 1

Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer

Nottötung Rind-Bolzenschuss

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis (Betäubung und Schlachtung)

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer

Erarbeitet vom Arbeitskreis (Betäubung und Schlachtung)

Stand: Februar 2018

Anhang 1: Nottötung Rind – Bolzenschuss

1. Gerät – Voraussetzungen

- Gewartetes und regelmäßig nach Gebrauch gereinigtes Gerät
- Gerader und scharfkantiger Bolzen
- Geeignetes Gerät und Patronen für die Größe des Tieres
- Betriebsanleitung mit Hinweisen zur Optimierung des Tierschutzes



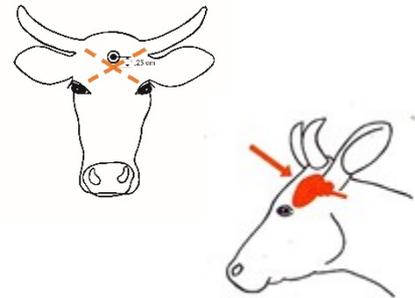
2. Betäubungswirkung

Der Bolzenschuss wirkt über drei Komponenten. Die erste Wirkung ist eine starke Gehirnerschütterung durch das Auftreffen des Bolzens mit hoher Energie aufs Schädeldach. Danach kommt es zur mechanischen Zerstörung von Gehirnarealen durch den Bolzen, abhängig von seiner Richtung und Eindringtiefe. Drittens baut der Bolzen im Schädelinneren erst einen massiven Überdruck auf, dem sich dann beim Rückzug ein massiver Unterdruck anschließt. Diese Druckänderungen bewirken eine zusätzliche Zerstörung und Beeinträchtigung von Gehirnstrukturen.

Hinweis: Trotz umfangreicher Verletzungen / Schäden am Gehirn können bolzenschussbetäubte Tiere wieder aufwachen und (Schmerz) wahrnehmen!

3. Durchführung

Der Ansatz des Bolzenschussgerätes erfolgt geringgradig (1-Finger breit) oberhalb der Kreuzungslinien Mitte Hornansatz und Mitte des gegenüberliegenden Auges. Das Gerät wird senkrecht aufgesetzt und fest angedrückt. Um Ausweichbewegungen des Tieres zu vermeiden, muss der Kopf fixiert werden (z.B. mittels Halfter). Das Bolzenschussgerät sollte von hinten kommend aufgesetzt werden, damit das Tier davor nicht scheut.



4. Kontrolle Betäubungswirkung

Nach einem korrekt durchgeführten Schuss zeigt das Tier ein typisches Verhalten mit den folgenden Anzeichen einer erfolgreichen Betäubung:

- das Tier bricht schlagartig zusammen und zeigt dann sofort einen steifen Krampf mit erst angezogenen dann gestreckten Gliedmaßen und geradem Rücken
- die Atmung setzt unmittelbar nach dem Schuss aus
- nach etwa 10 sec treten ruckartige Krämpfe mit Ruderbewegungen der Beine auf
- Ohren und Schwanz hängen schlaff herab, die Zunge hängt ggf. schlaff aus dem Maul
- die Augen blicken starr, die Augäpfel bewegen sich kaum wahrnehmbar hin und her, sind aber nicht verdreht, die Pupille weitet sich, auf Berührung des Augapfels folgt keine Reaktion (Blinzeln)

Atmet das Tier bzw. setzt die Atmung wieder ein, blinzelt spontan oder auf Berührung des Auges bzw. der Wimpern, gibt Lautäußerungen von sich oder versucht sogar aufzustehen, muss es **sofort nachgeschossen** werden!

5. Tötung

Die Tötung muss direkt im Anschluss an den erfolgreichen Schuss durchgeführt werden. **Die Bolzenschussbetäubung alleine stellt kein Tötungsverfahren dar!** Geeignete Verfahren zur Tötung auf dem Betrieb sind die Entblutung oder Verwendung eines Gehirn-/Rückenmarkszerstörers (siehe Anlage 3). Die nötigen Gerätschaften zur Tötung (Messer oder Rückenmarkszerstörer) müssen für die Maßnahmen nach dem Schuss sofort griffbereit bereitliegen. dem Schuss sofort griffbereit bereitliegen.

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Werden Sie Mitglied!

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Inzwischen hat die TVT mehr als 1.300 Mitglieder. Sie erarbeiten Merkblätter, Stellungnahmen, Gutachten und Leitlinien zu aktuellen Tierschutzthemen und arbeiten in verschiedenen Kommissionen und Beiräten mit.

Die TVT kümmert sich um die aktuell drängenden Probleme z. B. in der Zucht, Haltung und Betreuung von Heim- und Nutztieren, bei Tiertransporten und Schlachtung sowie bei Tierversuchen, bei Tieren im Sport, in Zoos und Zirkussen oder im sozialen Einsatz.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich, für Studenten und Tierärztinnen/Tierärzte im Ruhestand € 20,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer entsprechend unserem Leitspruch:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-Mail: info@tierschutz-tvt.de